

Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 21 Abs. 5a i.V.m. Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 fest

- I. Im Landkreis Sigmaringen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.**
- II. Mit Wirkung zum Donnerstag, 10.06.2021, treten die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO in Kraft.**

Begründung

Mit amtlicher Feststellung vom 30.05.2021 wurde die Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht. Zwischenzeitlich wurde an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (05.06. 32,9; 06.06. 25,2; 07.06. 24,5; 08.06. 25,2; 09.06. 22,2) die Sieben-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten.

Nach § 21 Abs. 5a CoronaVO gilt folgendes: Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, so gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 9, dass

1. bei Zutritt zu oder Teilnahme an den in den § 21 Abs. 1 bis 3 und in § 21 Abs. 5a Nummern 3 und 4 genannten Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen keine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gemäß § 21 Abs. 8 Satz 1 gilt, soweit diese ausschließlich im Freien stattfinden,
2. abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1, mit der Ausnahme von Tanzveranstaltungen, Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 12 mit bis zu 50 Personen, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 21 Abs. 8 Satz 1 vorlegen, gestattet sind,
3. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 6 der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren mit einer Flächenbegrenzung von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher gestattet ist und
4. abweichend von § 21 Abs. 3 Nummern 1 bis 5 im Freien bis zu 750 Personen der dort genannten Personengruppen zulässig sind.

Gemäß § 21 Abs. 9 CoronaVO hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag bekannt zu machen, an dem die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 5a CoronaVO vorliegen. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Entsprechend § 21 Abs. 9 Satz 2 treten die Rechtswirkungen ab dem nächsten Tag nach dieser Bekanntmachung ein. Dies ist für die Unterschreitung des Schwellenwerts von 35/100.000 Einwohner Donnerstag, der 10.06.2021.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Öffnungsstufen 1, 2 und 3 sowie des § 21 Abs. 5 CoronaVO neben den Regelungen des § 21 Abs. 5a CoronaVO bestehen, soweit diese nicht durch § 21 Abs. 5a CoronaVO ausgeweitet werden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 09.06.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin